



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 13. Mai 2015

www.ris.bka.gv.at

45. Gesetz: Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG; Änderung

45. Gesetz vom 29. April 2015, mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 46 betreffenden Zeile angefügt:*

„§ 47 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. *Im § 14 Abs 1 wird in der Z 2 vor der Wortfolge „die geplante Maßnahme“ das Wort „durch“ eingefügt und lautet die Z 3:*

„3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzung gemäß § 2 Z 1 und 2 mit sich bringt.“

3. *Nach § 46 wird angefügt:*

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 47

§ 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 45/2015 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Bestimmung findet auch auf Verfahren Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt bei der Nationalparkbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht anhängig sind.“

Pallauf

Haslauer